



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 14. Mai 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserstraße 16 - 18, Raum 18-270 (Neubau), versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Obertshausen Blatt 5113, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 60/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Obertshausen	2	133/3	Hof- und Gebäudefläche, Westendstraße 15 und 17	2562

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 3 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß rechts und dem mit der Nr. 3 bezeichneten Keller im Haus Nr. 15.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.01.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 231.000,00 €

Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

3-Zimmer-Wohnung im EG des Hauses Westendstraße 15 mit Wohnzimmer, Küche, Flur, Schlafzimmer, Bad, Kinderzimmer, Balkon, Kellerraum, ca. 69 qm Wohnfläche; bzgl. Bauschäden am Balkon s. Gutachten; Baujahr ca. 1958, verschiedene Modernisierungen am Haus ca. 2008.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **71884401149**.

Simon
Rechtspflegerin